

unternehmen über (§ 447 BGB und § 32 Abs. 1 Ziff. 1 des Vertragsgesetzes).

Dieser Grundsatz ist für die Versandbeziehungen innerhalb der Wirtschaft richtig. Er sollte aber nicht auf das Verhältnis zwischen dem Handel und der zu versorgenden Bevölkerung übertragen werden.

Da der sozialistische Einzelhandel eine öffentliche Versorgungsfunktion zu erfüllen hat, besteht für ihn die Rechtspflicht, die Bevölkerung in Stadt und Land bedarfsgerecht mit Konsumgütern zu versorgen. Er hat also grundsätzlich die Waren der Bevölkerung dort, wo sie benötigt werden, zum Verkauf bereitzustellen. Das geschieht nicht nur mit Hilfe der Verkaufsstellen des Einzelhandels, sondern auch durch den ambulanten Handel und insbesondere durch den Versandhandel. Der ambulante Handel und der Versandhandel haben daher auch besondere Bedeutung für die Versorgung der Landbevölkerung.

Da die Befriedigung dieser Versorgungsbedürfnisse öffentliche Aufgabe und Pflicht des sozialistischen Einzelhandels ist, muß die rechtspolitische Schlußfolgerung gezogen werden, daß das Transportrisiko für die Beförderung der Waren in die Wohngebiete der Bevölkerung vom Handel getragen werden muß, wobei grundsätzlich eben nicht unterschieden werden darf, ob der Handel seine Verkaufsstellen beliefert oder ob er die Bedürfnisse der Käufer ohne Vermittlung des Verkaufstellennetzes durch direkte Belieferung befriedigt.

Im übrigen kann die Versicherung des Transportrisikos durch die Einzelhandelsorgane hier generell erfolgen, eine Möglichkeit, die umgekehrt für den Käufer nicht in Betracht käme.

Somit kann sowohl für den Versendungskauf wie für die Zusendung gekaufter Ware, wie dies z. B. im Rahmen des Kundendienstes beim Kauf von Möbeln usw. üblich ist, der allgemeine Grundsatz Anwendung finden, daß der Gefahrübergang an die Übergabe der Ware geknüpft wird. Das gilt selbstverständlich auch, wenn der Handelsbetrieb den Transport mit eigenen Fahrzeugen durchführt. Die hier vorgeschlagene Regelung bietet zugleich eine stärkere Veranlassung, von seiten des Versenders auf die ordnungsgemäße Verpackung und Beförderung der Ware zu achten.

Eine Einschränkung muß dagegen gemacht werden. Wenn der Käufer die ihm ordnungsgemäß angebotene Ware nicht entgegennimmt<sup>16</sup>, muß die Gefahr ebenfalls auf den Käufer übergehen.

Die Regelung über den Gefahrübergang im Kaufrecht sollte ausdrücklich erfolgen. Bei der Formulierung der Gesetzesbestimmung ist zu beachten, daß der Begriff Gefahrübergang dem Bürger nicht ohne weiteres verständlich ist und deshalb einer erläuternden Umschreibung bedarf.

Es wird hier folgende Regelung vorgeschlagen:

Der Käufer wird durch zufälligen Untergang oder zufällige Verschlechterungen der ihm übergebenen Kaufsache nicht von der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises befreit (Gefahrübergang). Das gleiche gilt, sobald er die ordnungsgemäß angebotene Kaufsache nicht entgegennimmt.

Das Kaufrecht bedarf keiner Regelung über die Kosten der Zusendung. Eine generelle Übernahme der Kosten der Zusendung durch den Handel ist ökonomisch nicht vertretbar und kann zu wirtschaftlich ungerechtfertigten Ansprüchen einzelner Käufer Anlaß geben. Eine umgekehrte Regelung würde der tatsächlichen Entwicklung der Erweiterung des Kundendienstes und der mit ihr verbundenen kostenlosen Zusendung gekaufter Waren entgegenwirken. Daher wäre es richtig, die Regelung den Anweisungen des Ministeriums für Han-

<sup>16</sup> Die Terminologie des ZGB sollte mit der Terminologie des Vertragsgesetzes konform gehen. Danach bedeutet Entgegennahme körperliche Abnahme.

del »und Versorgung, sonstigen Versandbedingungen<sup>^</sup> der Initiative und dem Kundendienst der örtlichen Handelsorgane sowie der Vereinbarung zu überlassen.

Die hier vorgeschlagene Regelung des Kaufaktes und die ihr noch folgenden Bestimmungen über Verantwortlichkeit für Sachmängel<sup>17</sup> sind eine wesentliche Vereinfachung gegenüber der herkömmlichen Normierung des Kaufrechts. Das gesamte Rechtsinstitut mit seinen allgemeinen Rechten und Pflichten und der Regelung des Kaufaktes bildet eine Einheit.

Die Neuregelung des Kaufrechts wird damit als rechtliche Institution vom Vertrag als der begrifflich notwendigen Anspruchsgrundlage abgehen. Der Kauf selbst bedarf in den meisten Fällen nicht mehr der Vertragsform. Das Rechtsinstitut wird daher auf die abstrakte vertragliche Gestaltung verzichten, was jedoch den Abschluß von Kaufverträgen jeweils im Einzelfall — wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt — keineswegs ausschließt. Die nach geltendem Rechtszustand so wichtige Unterscheidung, ob im Einzelfall ein Vertrag vorliegt oder nicht, wird mit der Beseitigung des Vertragsdogmas praktisch weitgehend bedeutungslos. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die mit der Wirksamkeit des Kaufs entstehen, ergeben sich aus dem Gesetz, und wo zulässige und bindende Erklärungen abgegeben werden, auch aus ihnen. Die Grenzziehung, ob Vertrag oder nicht, ist für die objektiv gleichermaßen festzustellenden Rechtsfolgen nicht erheblich<sup>18\*3</sup>.

<sup>17</sup> Die sich anschließenden Grundsätze der Verantwortlichkeit für Sachmängel werden demnächst dargestellt.

<sup>18</sup> Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für die vielen Formen der Inanspruchnahme von Versorgungs- und Dienstleistungen außerhalb des Kaufrechts.

Eichmann, Materialien und Kommentare, herausgegeben von Zachodnia Agencja Prasowa (Journalistische Arbeitsgemeinschaft), Posnari-Warszawa 1961. 110 S. (in deutscher Sprache).  
Eichmann in Ungarn. Dokumente, herausgegeben von Jenő Levai. Pannonia-Verlag, Budapest 1961. 340 S. (in deutscher Sprache).

Unter den Materialien, die zum Zeitpunkt des Prozesses gegen den SS-Henker Eichmann in Israel erschienen sind, sollen hier ein polnischer und ein ungarischer Beitrag hervorgehoben werden. Beide Bücher lassen Tatsachen über eines der abschrecklichsten Verbrechen der Nazizeit sprechen: über die Ausrottung von 6 Millionen Juden in Europa.

Henryk Fiszer belegt mit statistischem Material die Vernichtungsaktion der Hitlerfaschisten gegen das polnische Volk, der 3 Millionen Juden polnischer Staatsangehörigkeit zum Opfer fielen. In einem weiteren Beitrag wird der Werdegang Eichmanns geschildert, wobei die Angaben sich auf Personalberichte, Beurteilungen, Lebensläufe usw. aus den Personalakten Eichmanns im SS-Personal-Hauptamt stützen (im Dokumenten-Anhang z. T. als Fotokopien wiedergegeben).

Jan Brzozowski enthüllt die Rolle der Komplizen Eichmanns,\* die mit ihm bei der Vernichtung der europäischen Juden und bei anderen Verbrechen zusammenwirkten. Als wichtigster wird auch hier der heutige Staatssekretär im Bonner Bundeskanzleramt, Globke, erwähnt. Von 120 Mitarbeitern Eichmanns, deren Namen bisher ermittelt werden konnten, wurden nur drei hingerichtet. Die übrigen leben heute — wie der Verfasser an Beispielen nachweist — größtenteils in Westdeutschland auf freiem Fuß.

Der ungarische Historiker Prof. Levai hat in Anbetracht des Eichmann-Prozesses den von ihm bisher aufgefundenen Dokumenten diejenigen entnommen, die auf Ungarn Bezug nehmen und damit mit seinen Erläuterungen dazu einen wichtigen Beitrag zur Entlarvung der Unmenschlichkeit des Hitlerfaschismus geleistet.

Die Schreckensherrschaft Eichmanns in Ungarn begann im März 1944 und dauerte neun Monate. Horthy hatte zu jeder gegen die Juden erlassenen Verfügung im voraus seine Zustimmung gegeben und zwei extreme ungarische Faschisten zu Staatssekretären des Innern ernannt, deren ausschließliche Aufgabe darin bestand, das von Eichmann geleitete Sonderinsatzkommando zu unterstützen. Eichmann ließ rund 800 000 Juden ungarischer Staatsangehörigkeit deportieren, 400 000 wurden in Auschwitz sofort in die Gaskammern geschickt. Auf Eichmanns Anweisung wurden die Opfer zehn Minuten dem Zyngas ausgesetzt, so daß ein Teil von ihnen ohnmächtig, aber lebend in das Feuer der Verbrennungsöfen kam. Eichmanns Schuld steht über jedem Zweifel. Dennoch sind beide Dokumentensammlungen notwendig, weil sie das Bild über den schrecklichsten Massenmörder aller Zeiten vervollständigen und weil sie gleichzeitig den überzeugenden Nachweis für die Mitschuld der Hintermänner und Komplizen Eichmanns erbringen, von denen heute ein großer Teil in Bonn maßgebliche Ämter bekleidet oder vom Adenauer-Staat geschützt wird.